

# SATZUNG

*Fassung vom 28. August 2018*

## **§1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Ebert-Schule Langenhagen e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Langenhagen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Friedrich-Ebert-Schule. Zweck des Vereins ist es:
  - Die Lehr- und Lernmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Friedrich-Ebert-Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
  - Arbeitsgemeinschaften, Gemeinschaftsveranstaltungen und interkulturelles Zusammenleben der Schule zu fördern, sowie im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er darf keine Person durch Verwaltungs- oder sonstigen Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die zum Erreichen seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
  1. Mitgliedsbeiträge
  2. Veranstaltungen
  3. Spenden jeglicher ArtÄmter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Eltern von Schüler\_innen, Lehrer\_innen, ehemalige Schüler\_innen und sonstige Freunde der Friedrich-Ebert-Schule werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand durch Mitgliedsantrag oder ein formloses Schreiben beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Stimmt der Vorstand über Aufnahme des Neumitglieds ab, so beginnt die Mitgliedschaft (rückwirkend) mit dem Datum, welches auf dem Antrag vermerkt wurde. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ohne Angabe von Gründen ist statthaft.
3. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei seiner Auflösung besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
4. Wer sich im Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Satzung des Fördervereins der Friedrich-Ebert-Schule Langenhagen e.V.

5. Die Mitgliedschaft beträgt ab dem Eintrittsdatum mindestens zwölf Kalendermonate und kann danach jeweils zum 31. Juli gekündigt werden.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge und durch Ausschluss beendet.
2. Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand wirksam, insofern dieser mit einer Frist von mind. vier Wochen zum 31. Juli eines jeweiligen Jahres beim Vorstand eingereicht wurde. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
3. Die Streichung im Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine Mahnung, mit der die Streichung nach Ablauf eines Monats angekündigt worden ist, erfolglos bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in beliebiger Form schädigt. Gegen den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung können sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst innerhalb der ersten vier Monate, stattzufinden. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere folgendes umfassen:
  - A) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
  - B) Wahl der Rechnungsprüfer
  - C) Entlastung und gegebenenfalls Wahl des Vorstandes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen mit Begründung versehenen Antrag auf Einberufung stellt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladungen werden durch Rundschreiben, das durch die Schule über die Schüler\_innen verteilt wird, bekannt gegeben. Externe Mitglieder werden auf dem Postweg benachrichtigt.

Satzung des Fördervereins der Friedrich-Ebert-Schule Langenhagen e.V.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks (§2) und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben worden sind. Im Übrigen sind Anträge von Mitgliedern, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, zur Verhandlung zugelassen, wenn sie dem Vorstand vor der Versammlung mit einer Begründung und einem formulierten Beschlussvorschlag angemeldet worden sind. Über die Zulassung später angemeldeter Anträge entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter\_in und der/dem Protokollführer\_in zu unterzeichnen ist.

#### **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus...
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister\_in,
  - dem/der Schriftführer\_in,
  - drei Beisitzern\_innen.Ein Mitglied des Vorstandes sollte Mitglied der Schulleitung sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
3. Fallen Vorstandsmitglieder aus, so können – ausgenommen beim Ausfall der/des Vorsitzenden – als Ersatz für sie Mitglieder des Vereins durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt werden.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister\_in. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten. Intern können Geldmittel im Wert von über 200 Euro nur zwei der in Satz 1 genannten Vereinsmitglieder gemeinsam verfügen, soweit es sich nicht um Überweisungen zwischen verschiedenen Konten des Vereins handelt.
5. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, die sich auch aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zusammensetzen und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

#### **§9 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\_innen, die die Rechnungsführung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr

Satzung des Fördervereins der Friedrich-Ebert-Schule Langenhagen e.V.

Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

2. Insofern die Rechnungsführung durch Externe vollzogen wird, entfällt Punkt 1.

#### **§10 Beiträge, Spenden**

1. Der Mindestbetrag wird von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Friedrich-Ebert-Schule Langenhagen e.V. festgelegt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, diesen Jahresbeitrag mittels Bankeinzug (Lastschrift) zu zahlen. Die Mitglieder können den Jahresbeitrag auf eigenen Wunsch auch höher als den Mindestbetrag ansetzen und mittels schriftlicher Mitteilung bis spätestens 31. Juli einmal pro Jahr abändern.
2. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt auf Jahresbasis und in der Regel im Oktober. Anteilige Erstattungen (z.B. bei vorzeitigem Austritt) können nicht erfolgen.
3. Der Beitrag kann in Ausnahmefällen halbjährlich gezahlt werden. Der Vorstand kann den Beitrag für einzelne Mitglieder auf Antrag ermäßigen oder zeitweise erlassen. Über den Beitrag hinaus können jederzeit Spenden erfolgen.

#### **§11 Vermögen des Vereins bei Auflösung, Aufhebung oder Änderungen des Vereinszwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Langenhagen als Schulträger bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es für die Friedrich-Ebert-Schule zu verwenden.

#### **§12 Haftung**

Die Haftung des Vorstandes gegen den Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.11.2000 errichtet und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 15.05.2007 und 28.08.2018 ergänzt/geändert.

Langenhagen, 28. August 2018